

Sanktionsausschuss Eurex Deutschland

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt/Main  
T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-  
boerse.com  
Internet: www.eurex.com

## Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:  
Eurex Deutschland  
vertreten durch deren Geschäftsführer  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

**Az.: T 2020/11**

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch  
Vorsitzende  
Beisitzerin und  
Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 12.11.2020 beschlossen:

1. **Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.**
2. **Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr wird auf 500 € festgesetzt.**

## Gründe

### I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Überschreiten der 15-minütigen Bestätigungsfrist bei fünf Trade-Entry-Service-(TES)-Aufträgen im Juli 2020 durch einen Händler und ein Überschreiten der 15-minütigen Bestätigungsfrist ebenfalls im Mai 2020 durch einen weiteren Händler der Beteiligten.

Nach Ziff 4.4.(2) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland muss bei Geschäften für den Off-Book-Handel mittels TES-Orderfunktionalität die Bestätigung der Angebotsbedingungen innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der Angebotsbedingungen erfolgen.

Für den Monat Mai 2020 stellte die Handelsüberwachungsstelle (HÜst) bei den oben genannten Transaktionen die insgesamt sechs Überschreitungen der 15-minütigen Frist fest.

Fünf Überschreitungen erfolgten über die Benutzerkennung AAAAA 000001. Sie betragen unter 26 Minuten.

Die sechste Überschreitung erfolgte über die Benutzerkennung AAAAA 000002. Sie betrug unter 10 Minuten.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die von der HÜst erstellte Liste in den Behördenakten verwiesen.

Im Rahmen eines Auskunftersuchens durch die HÜst teilte die Beteiligte zu den Verspätungen mit,  
in allen fünf Fällen habe der Händler, ohne es zu wissen, sein persönliches internes Limit überschritten. Erst nachdem das Limit erhöht worden sei, habe der Handel von beiden Parteien akzeptiert werden können,  
im sechsten Fall sei der Zugriff zu dem Händler-Account verloren gegangen. Es habe eine Weile gedauert, bis der interne Zugriff zu Fidessa, dem von ihr genutzten Ordermanagementsystem, habe wiederhergestellt werden können.

Aufgrund der Vorfälle habe sie eine verbesserte TES-Prozedur eingeführt, um Vorfälle dieser Art künftig zu unterbinden.

Unter dem 22. Juni 2020 unterrichtete die HÜst die Geschäftsführung von den Vorfällen mit der Bewertung, dass 4.4. (1) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland verletzt sei.

Die Verspätungen seien technischen Problemen geschuldet gewesen.

Auf Nachfrage der HÜst am 15. Juli 2020 vertiefte die Beteiligte ihre Schilderung, wonach die fünf Verspätungen einer Überschreitung des persönlichen Limits des

Händlers geschuldet seien. Grundsätzlich würden die Händler ihre persönlichen Limits kennen. Sie hätten allerdings keine Echtzeitinformation hierüber.

Aufgrund der Vorkommnisse habe sie durch verschiedene Maßnahmen das Prozedere für TES Trades verbessert, was Vorkommnisse der vorliegenden Art unterbinden würde. Hierzu machte sie detaillierte Angaben.

Unter dem 11. September 2020 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland unter Einleitung des Sanktionsverfahrens den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, mit der rechtlichen Würdigung des Verstoßes gegen 4.4.(2) der Handelsbedingungen.

Das Handeln der Börsenhändler sei der Beteiligten zuzurechnen.

Das Sanktionsverfahren wurde ursprünglich gegen die Beteiligte und einen Händler (bezüglich der fünf Überschreitungen) eingeleitet.

Das Verfahren gegen den Händler wurde abgetrennt und unter dem Aktenzeichen T 2020/11 B fortgeführt.

Die Beteiligte hat auch gegenüber dem Sanktionsausschuss nochmals ausführlich den Grund der Verspätungen geschildert und bedauert.

Sie verweist darauf, dass unter normalen Bedingungen die 15-minütige Frist hätte eingehalten werden können. Aufgrund der Lockdown-Restriktionen im Homeoffice sei ein zweites Login über einen Remote-Rechner erforderlich. In der Remote-Infrastruktur habe es Leistungsstörungen gegeben. Sie übernehme die volle Verantwortung für die Verstöße. Sie bestätige, dass der Händler bezüglich der fünf Überschreitungen alle im betreffenden Zeitraum geltenden internen Verfahren befolgt habe. Die von ihr zeitnah ergriffenen Abhilfe-Maßnahmen würden in Zukunft die Einhaltung der Vorgaben der Ziff 2.2. der Handelsbedingungen sicherstellen.

Die Geschäftsführung verbleibt bei ihrer Einschätzung des fahrlässigen Verhalten des Händlers (fünf Verstöße). Das Hinzutreten weiterer Umstände lasse eine Kausalität nicht entfallen. Der Händler hätte sich vergewissern müssen, die börsenrechtlichen Vorgaben einhalten zu können. Auch eine Verzögerung durch ein Arbeiten im Homeoffice hätte er miteinkalkulieren müssen.

Die Beteiligte war bislang an einem Sanktionsverfahren nicht beteiligt.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 2 S 1 Börsengesetz (BörsG).

Nach § 22 Abs 2 S 1 BörsG ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Durch die verfristeten Bestätigungen der Angebotsbedingungen wurde gegen die börsenrechtliche Vorschrift des 4.4(2) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland, verstoßen.

Danach müssen die Angebotsbedingungen jeweils innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der Angebotsbedingungen bestätigt werden.

Die obige Regelung dient dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in integrires Handelsverhalten. Sie soll die eventuelle Ausnutzung eines Informationsvorteils gegenüber anderen Marktteilnehmern von vornherein ausschließen. Sie ist damit eine Vorschrift im Sinne des § 22 Abs. 2 S 1 BörsG.

Die Frist-Überschreitungen sind von der Beteiligten nicht bestritten. Der jeweilige Tatbestand ist somit erfüllt.

Die Fristüberschreitungen wurden durch die beiden Händler initiiert. Allerdings ist es erst durch das Hinzutreten weiterer technischer Umstände zu den endgültigen Fristüberschreitungen gekommen. Die Beteiligte hat glaubhaft darauf hingewiesen, dass bei „normalem„ Verlauf die jeweiligen 15-Minuten Frist hätte eingehalten werden können. Es ist hier durch Versäumnisse der Beteiligten, technisch einwandfreie Voraussetzungen für einen fehlerfreien Handel zu schaffen, eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs i.S. der Äquivalenztheorie gegeben, die einen "Neueröffnungseffekt" geschaffen hat.

Eine Zurechenbarkeit des Handelns der beiden Händler als für sie - die Beteiligte - tätige Personen ist deshalb nicht gegeben.

Zusätzliche fehlt es hier an der Voraussetzung des Verschuldens der beiden Händler. Beiden Händlern kann weder ein vorsätzliches noch ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden.

Die Beteiligte hat bereits im Verfahren vor der HüSt erläutert, dass der sechste Verstoß einem technischen Fehler nämlich dem verlorenen Zugang zu dem Händler-Account geschuldet gewesen sei. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diesem Händler deswegen ein Vorwurf gemacht werden kann. Insofern scheidet ein Verschulden dieses Händlers aus.

Bezüglich der fünf weiteren Überschreitungen hat die Beteiligte erläutert, dass der Händler bezüglich der fünf Verstöße alle intern geltenden Verfahrensvorschriften befolgt habe und bei normalem Ablauf die 15-Minuten Frist hätte eingehalten werden können. Sie hat nachvollziehbar geschildert, dass es aufgrund von technischen Problemen der Remote-Installation bedingt durch das wegen Corona erforderlich Homeoffice zu den Überschreitungen gekommen sei.

Zusätzlich hat sie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fristüberschreitungen in ihren alleinigen Verantwortungsbereich gefallen seien.

Der Beteiligten ist allerdings eigenes Verschulden in Form des sogenannten Organisationsverschuldens anzulasten.

Ein Organisationsverschulden ist immer dann zu bejahen, wenn das allgemeine Gebot der ordentlichen Betriebsführung nicht ausreichend beachtet wurde. Dieses umfasst das Sicherstellen, dass alle börsenrechtlichen Vorschriften – auch durch ihre Händler – eingehalten werden können.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beteiligte die von ihr angesprochenen technischen Probleme nicht hätten vor den Vorfällen beseitigen können. Es ist ferner nicht ersichtlich, dass durch die nach den Vorfällen implementierten Verbesserungen zur Vermeidung von Verfristungen nicht hätten früher installiert werden können.

Der Beteiligten ist zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Form der Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, für beide Beteiligte als angemessen angesehen.

Er hat sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Beteiligte hat an der Aufklärung des Sachverhaltes von Anfang an umfassend mitgewirkt und damit aufwändige Sachverhaltsermittlungen erspart.

Die 6 Fristüberschreitungen im Mai 2020 sind nicht als außergewöhnlich gravierend anzusehen.

Außerdem hat die Beteiligte die Vorfälle sehr bedauert. Sie hat durch Änderungen und Verbesserungen ihrer internen Abläufe vorgenommen und so für ein regelkonformes Verhalten hinsichtlich der Einhaltung der 15-Minutenfrist gesorgt.

Der Sanktionsausschuss hat vor allem in die Entscheidung eingestellt, dass die Fristüberschreitungen erstmalige Verstöße im Off-Book-Handel sind.

Es entspricht der Spruchpraxis des Sanktionsausschusses, in diesem Fall, als milde Sanktion einen Verweis auszusprechen.

Vorliegend sind keine Besonderheiten gegeben, die ein Abweichen von dieser Spruchpraxis rechtfertigten.

Allerdings erscheint es dem Sanktionsausschuss erforderlich, durch den ausgesprochenen Verweis den Beteiligten die Bedeutung der Einhaltung der Handelsbedingungen zu verdeutlichen, um künftige Verstöße zu vermeiden.

Die ausgesprochenen Verweise erscheinen unter Abwägung der oben genannten Gesichtspunkte und unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§32 Abs. 1 S 1 der Börsenverordnung) angemessen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der BörsVO nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004, gültig ab 21.07.2009.

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen; die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3 des HVwKostG).

Beschluss Az.: T 2020/11

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland